Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 10001.) Verordnung wegen Abänderung des §. 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 20. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Gesetz-Samml. S. 169), tritt folgende Vorschrift:

§. 11.

Den zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen von auswärts einberufenen Vertretern der Aerztekammern sind Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse zu gewähren.

An Tagegeldern erhalten dieselben:

1) für die Theilnahme an den Berathungen der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen 18 Mark,
2) für die Theilnahme an den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien 15 Mark.

An Reisekosten sind ihnen die den Beamten der vierten Rangklasse zustehenden Sätze zu gewähren.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1897 ab in Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1898.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Mai 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

(Nr. 10002.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe. Vom 18. Juni 1898.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe gehörigen Bezirk der vormals Landgräflich Hessischen Gemeinde Friedrichsdorf

am 15. Juli 1898 beginnen soll.

Berlin, den 18. Juni 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) ist bekannt gemacht:

das Allerhöchste Privilegium vom 4. Mai 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 22 S. 117, ausgegeben am 3. Juni 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.